



KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

I.

Rechtswirksame Einbringung

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, ist.
2. Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 AVG Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG; § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an die Gemeinde Gaimberg stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Postadresse: Gemeinde Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg
Telefonnummer: +43 (0)4852/62262
Telefaxnummer: +43 (0)4852/62262-15
E-Mail-Adresse: gemeinde@gaimberg.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Pkt. II) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

II.

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag - Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:15 Uhr
Freitag	07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr

Für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag u. Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

(keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember)

III.

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Die Kundmachung mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG erfolgt auch im Internet und sind diese unter <http://www.sonnendoerfer.at/gaimberg> (Amtstafel) abrufbar.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

IV. Technische Voraussetzungen

Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

TEXT	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
DOKUMENT	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
GRAFIK	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
KOMPRIMIERUNG	ZIP	*.ZIP

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten, verschlüsselt sind, Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können, ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

V. Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.11.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Webhofer Bernhard



An der Amtstafel der Gemeinde Gaimberg

angeschlagen am:
31.10.2018
abgenommen am: